

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

Vorlagen-Nr.: 01/315/22
öffentliche Beratung

Bereich: SG Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 30 08 07/6

Datum: 11.11.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	07.12.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg zu.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die bisher gültige Satzung des Zweckverbandes enthält keine Festlegungen zu einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Gemäß § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) sind Entschädigungen von den Kommunen und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Satzung zu regeln.

Für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Magdeburg wurde, auf Grundlage dieser Verordnung und in Abstimmung mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband, die in § 7a der Satzung aufgenommene Entschädigungsregelung erarbeitet.

Zusätzlich erfolgte eine Überarbeitung des § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Wahldauer des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers und der Wahl seines Stellvertreters.

Nach Beschlussfassung beider Träger (Landeshauptstadt Magdeburg, Landkreis Jerichower Land) ist die Satzung dem Landesverwaltungsamt zur Kenntnis zu geben, welches diese dann auf genehmigungspflichtige Inhalte prüft.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)